



Vorhaben- und Erschließungsplan 'Mühläcker'

Pflanzgebote / Randeingrünung

Die im Plan gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind mit standorttypischen einheimischen Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen.

pfg1 Im Pflanzgebot pfg1 sind auf den im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen die bestehenden standorttypischen Obstbäume zu erhalten und bei Bedarf durch Neupflanzungen zu ersetzen. Bei Neupflanzungen gelten die Regelungen des pfg3.

pfg2 Das Pflanzgebot pfg2 ist als extensiv genutztes Grünland anzulegen und zu pflegen. Es ist standortgerechtes, autochthones/ gebietsheimisches Saatgut zulässig. Es ist eine 'Frishwiese/Fettwiese' der Firma Rieger-Hofmann, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland einzusäen. Die Fläche ist 2-mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd soll nicht vor Mitte Juni erfolgen. Bis zur jeweils nächsten Mahd sollen mindestens acht Wochen liegen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Herbiziden ist nicht zulässig.

pfg3 Im Pflanzgebot pfg3 ist eine extensiv genutzte Obstbaumwiese anzulegen und fachgerecht zu pflegen. Für die Bäume ist ein Pflanzabstand von 8m einzuhalten. An den Bäumen sind eine Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege durchzuführen. Zur Verwendung kommt autochthones / regionales Saatgut mit insektenfreundlichen Pflanzenarten, z.B. "Schmetterlings- und Wildbienenbaum", Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Für die Säme erfolgt eine extensive Pflege, Mahd 1-2-mal jährlich. Die erste Mahd soll nicht vor Mitte Juni erfolgen. Bei einer weiteren Mahd sollen mindestens acht Wochen zwischen den Mahdzeitpunkten liegen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Herbiziden ist nicht zulässig. Das Pflanzgebot ist an südexponierter Stelle durch zwei Steinhaufen von jeweils ca. 2-3 m² Fläche aufzuwerten. Zudem sind zwei Aufschichtungen von Astwerk mit jeweils etwa 2m² zu schaffen. Bei der Umsetzung des Pflanzgebotes sind folgende Pflanz-Qualitäten zu verwenden:

Obstbaum: Hochstamm 2xv, 12-14

Sorten:

Äpfel: Berner Rosenapfel, Brettacher, Glockenapfel, Gravensteiner, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Prinz Albrecht von Preußen, Rewena, Rheinischer Bohnapfel, Roter Berlepsch, Wetringer Taubenapfel

Birne: Alexander Lucas, Clapps Liebling, Conference, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Pastorenbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Pflaumen / Zwetschgen: Althans Reneclaud, Czar, President, Ersinger, Hauszwetsche

Kirsche: Büttners Rote Knorpelkirsche, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche

Zulässig sind die aufgelisteten Sorten, darüber hinaus sind fachlich begründete Abweichungen genehmigungsfähig.

Baum bestehend, geplant (schematische Darstellung)

Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Die festgesetzten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginnanzeige fachgerecht auszuführen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen. Planinterne Ausgleichsflächen (=Pflanzgebotflächen) dürfen nicht eingezäunt werden. Sie müssen dem Naturhaushalt vollumfänglich zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht als Lager-, Garten- oder Fahrfläche genutzt werden. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig.

Weitere Festsetzungen

Wassergebundene Decke

Wirtschaftswiese

10 Bemaßung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)

Bestand - nachrichtlich

Zufahrt zum Plangebiet - bestehender land- und forstwirtschaftlicher Weg (öffentlich gewidmet)

Grundstücksgrenze

111 Flurnummern bestehender Grundstücke

Gebäudeschraffur

Biotope nach § 32 NatSchG

Naturschutzgebiet "Kochertal zwischen Westheim u. Steinbach einschl. Klingenbach, Geiß- u Eselsklänge"

Landschaftsschutzgebiet "Kochertal zwischen Westheim und Steinbach mit Seitenklängen und Randgebieten"

FFH-Gebiet "Schwäbisch Haller Bucht"

Das Gebiet liegt vollständig im Naturpark Schwäbischer-Fränkischer Wald.

Ver-/Entsorgung

Dachflächenentwässerung

Wasserver- und Entsorgung

Ein Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss oder Trinkwasseranschluss ist nicht notwendig.

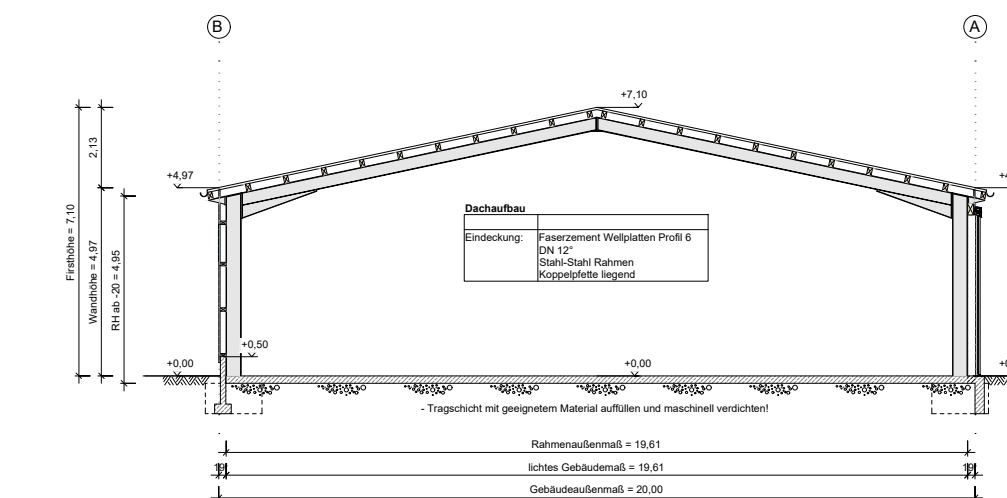
best. Stromanschluss

Telekommunikationsversorgung

Telekommunikationseinrichtungen sind im Planungsgebiet nicht erforderlich.

Gebäudeschnitt

M 1:200



Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan 'Mühläcker'

Ortsteil Gschlachtenbretzingen
Gemeinde Michelbach an der Bilz
Landkreis Schwäbisch Hall

Stand: 06.10.2020



KLAERLE GMBH
BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLAERLE.DE

